

Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang

Empirische Bildungsforschung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 12.08.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 5a Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Formen der Prüfungen
- § 8 Zusätzliche Module
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 14 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Empirische Bildungsforschung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M.A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Im Master-Studiengang Empirische Bildungsforschung werden die im Rahmen eines vorhergegangenen Studienganges erworbenen Kenntnisse so verbreitert und vertieft, dass die Absolventin bzw. der Absolvent zur Behandlung komplexer Fragestellungen und insbesondere zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt wird.
- (2) Bei dem Master-Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.
- (4) Die Master-Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Master-Studiengang nachgewiesen wird. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatz 1 ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den nachfolgenden vier Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung erforderlichen Kenntnisse verfügen:
 1. Kognitive, motivationale, emotionale und kontextuelle Faktoren menschlichen Lernens: 6 CP,
 2. Grundlagen der Pädagogik/Erziehungswissenschaft: 3 CP,
 3. Grundlagen der Didaktik und Medienbildung: 3 CP und
 4. Praktikum im Berufsfeld der Bildungswissenschaften: 10 CP (dieses Praktikum muss spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgewiesen werden und kann nicht als Auflage erteilt werden).
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Dies geschieht in Absprache mit

der Studienkordinatorin bzw. dem Studienkordinator bzw. der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater.

- (4) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. nach erfolgreichem Abschluss eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes oder
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat, bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Master-Studiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Prüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben bzw. umgeschrieben werden zu können.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester (zwei Jahre). Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung muss vorgesehen werden. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Master-Arbeit insgesamt zehn Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (s. Anlage 1).
- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.
- (4) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Master-Arbeit auf 37 Semesterwochenstunden (Kontaktzeit in SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 3 in die Zuweisung der entsprechenden Creditanzahl ein.

- (5) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Master-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

§ 5

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs Empirische Bildungsforschung stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.
- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariable Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung, die Wahlleistung (§ 6 Abs. 1) und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 8 Abs. 1) und der freie Zugang (Absatz 1).

§ 5a

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) In Lehrveranstaltungen kann die Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden, wenn das Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann.
- (2) Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs Empirische Bildungsforschung in denen Anwesenheit vorgesehen werden kann, sind ausschließlich Veranstaltungen des folgenden Typs:
1. Übungen,
 2. Seminare und Proseminare,
 3. Kolloquien,
 4. Forschungswerkstätten,
 5. Exkursionen,
 6. Projekte und
 7. Planspiel.
- (3) Die Veranstaltungen für die Anwesenheit nach Absatz 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anlage 1) gekennzeichnet.

- (4) Die Anzahl der Fehltermine richtet sich nach der Veranstaltung. Je Veranstaltungsinhalt kann sie zwischen 10 und 30 % der angesetzten Kontaktzeit umfassen. Inbegriffen sind hier auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. In der Regel beträgt die zulässige Fehlzeit zwei Termine bei einer Veranstaltung im Umfang von 2 SWS.
- (5) Überschreitet die Fehlzeit den angesetzten Umfang, so können in Rücksprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten Ersatzleistungen vereinbart werden, um das Lernziel dennoch zu erreichen.
- (6) Die Anzahl der zulässigen Fehltermine nach Absatz 4 sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen nach Absatz 5 gibt die Dozentin bzw. der Dozent spätestens zu Veranstaltungsbeginn bekannt.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie der Master-Arbeit. Die Prüfungen und die Master-Arbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ggfs. Wahlmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden. Darüber hinaus kann ein definierter Wahlbereich vorgesehen werden, aus dem von den Studierenden frei gewählt werden kann. Dieser Wahlbereich ist nicht mit den in § 8 genannten Zusatzmodulen gleichzusetzen. Zusatzmodule stellen Module dar, die im Studienverlaufsplan nicht vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich - auf freiwilliger Basis - belegt werden.
- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das Wintersemester bzw. 1.6. für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. § 5 Abs. 1 bleibt davon unbenommen.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Master-Prüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. In den Fächern sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin

bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise (Erfahrungsberichte) für das Auslands- oder Praxissemester selbst. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 7

Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung. Prüfungen können aber auch in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Studienarbeit, einer Projektarbeit, eines Kolloquiums oder eines Portfolios erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.
- (2) Die endgültige Form der Prüfung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. § 13 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließt.

Der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden müssen spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben werden. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden, der Name des Prüfers muss jedoch feststehen.

- (3) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend. Im Rahmen einer Gruppenprüfung

ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird.

- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt 90 bis 120 Minuten.
- (6) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 9 Abs. 2 bis 3 zu entnehmen.
- (7) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 13 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Mastergrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.
- (8) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 60 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (9) Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit** von 5 bis 7 Seiten pro für die Modulabschlussprüfung verrechneten CP wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.
- (10) In **schriftlichen Hausaufgaben**, die begleitend während des Semesters ausgegeben und bewertet werden, soll die bzw. der Studierende schrittweise auf nachfolgende Prüfungsleistungen vorbereitet werden. Bei diesen semesterbegleitenden Hausaufgaben besteht die Möglichkeit einer Anrechnung bis zu einem Umfang von 10 % auf eine nachfolgende abschließende Prüfungsleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung im Campus-System, die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten an.
- (11) Im Rahmen einer **Projektarbeit** wird selbstständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert.
- (12) Im Rahmen einer **Studienarbeit** bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Master-Studiengangs.
- (13) Prüfungen gemäß Absatz 8 bis 12 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (14) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch von 40 Minuten mit der bzw. dem Prüfenden und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zu-

sammenhang einzuordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 8 begonnen werden.

- (15) Ein **Portfolio** spiegelt die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls wider. Im Rahmen des Masters Empirische Bildungsforschung handelt es sich dabei um eine Sammlung von Materialien (z.B. Recherchen, Protokolle, Aufgabenbearbeitung, Entwürfe, etc.), mit denen die bzw. der Studierende das Erreichen der Kompetenzziele des jeweiligen Moduls dokumentiert. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung die Bewertungskriterien bekannt.
- (16) Klausuren können auch in Form von e-Tests abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungsleistungen, die in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet werden. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführend bzw. Protokollführender) im Sinne von § 11 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Den Studierenden ist gemäß § 21 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren.

§ 8 Zusätzliche Module

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Campus-Informationssystem bekannt gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
 - die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
 - gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
 - befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
 - ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%
- der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.
- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CAMPUS-Informationssystem an die RWTH-E-Mail-Kontaktadresse sowie über Aushang. Studierende können ihren aktuellen Notenspiegel im CAMPUS-Informationssystem abfragen.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für die Noten gilt Absatz 8 entsprechend.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren zugehörigen CP (z.B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß Anlage 1 (Modulkatalog) angerechnet.
- (8) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Master-Arbeit gebildet, wobei die einzelnen Noten und die Note der Master-Arbeit mit den dazugehörigen CP gewichtet werden.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

Die jeweils schlechteste der gewichteten Modulnoten der acht benoteten Module (mit Ausnahme der Masterarbeit) bleibt auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss unberücksichtigt, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden.

- (9) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 8 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehr-

heit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 10 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis Mitte Mai bzw. bis Mitte November bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im CAMPUS-Informationssystem ist ausreichend.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs Empirische Bildungsforschung nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Fachnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 14 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Master-Arbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des

Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. § 7 Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (5) Wiederholungsprüfungen können von den Prüfenden in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung per Aushang darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (6) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (7) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (8) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 14

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der

bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.

- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 15

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. den Prüfungen ,die im Modulkatalog gemäß Anlage 1 aufgeführt sind sowie
 2. der Master-Arbeit
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Master-Arbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 60 CP erreicht sind.
- (3) Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulkatalog bestimmt.

§ 16

Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder bzw. jedem an der RWTH Aachen im Master-Studiengang Master-Studiengang Empirische Bildungsforschung in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor, sowie aufgrund entsprechender Regelung des Prüfungsausschusses durch habilitierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Junior-Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Professoren und Gastprofessorinnen bzw. Professoren ausgegeben und betreut werden. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Personen mit selbständiger Lehrbefugnis mit der Ausgabe und Betreuung beauftragen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der am Master-Studiengang Empirische Bildungsforschung beteiligten Fakultät oder Fachgruppe bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen ausgegeben und betreut wird. Externe

Betreuer können nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 HG NRW durch den Prüfungsausschuss zu Zweitprüfern bestellt werden.

- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Master-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass eine Fertigstellung innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand von sechs Monaten Vollzeitarbeit erreicht werden kann. In Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Fachstudienberatung kann eine Bearbeitung in Teilzeit in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten stattfinden. Dies ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und muss von diesem genehmigt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

§ 17

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 9 Abs. 1 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note soll - mit Ausnahme des Absatz 2 Satz 4 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit werden 28 CP vergeben.

§ 18 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Master-Arbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Mit Bestehen der Master-Prüfung ist das Master-Studium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Master-Arbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (CP) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Master-Arbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma Supplement weist auch eine ECTS-Bewertungsskala aus.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden 20 Minuten Zeit gegeben werden.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester (WS) 2014/2015 erstmalig für den Master-Studiengang Empirische Bildungsforschung an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16.07.2014.

Für den Rektor
Der Kanzler
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
In Vertretung

Aachen, den 12.08.2014

gez. Trännapp
Thomas Trännapp

Anlage 1: Modulkatalog

Prüfungsordnungsbeschreibung: Master Empirische Bildungsforschung [MAempBF]

Titel	Master Empirische Bildungsforschung
Kurzbezeichnung	MAempBF
Beschreibung	<p>Der Masterstudiengang <i>Empirische Bildungsforschung</i> an der RWTH wird dem wachsenden Bedarf an Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftlern mit einer fundierten Ausbildung in empirischen Forschungsmethoden gerecht. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind insbesondere Expertinnen und Experten für die Bereiche der Planung, Durchführung und Auswertung angewandter Bildungsforschung und Evaluation, wie sie beispielsweise durch Landesinstitute für Pädagogik, Universitäten und Fachhochschulen, betriebliche Weiterbildungsabteilungen oder europäische Forschungszentren durchgeführt wird. Die Absolventinnen und Absolventen unterscheiden sich einerseits von traditionell ausgebildeten Masterstudierenden der Erziehungswissenschaft durch ihre ausgeprägten Methodenkenntnisse und andererseits von Absolventinnen und Absolventen der Psychologie und Soziologie durch ihre Fähigkeit, empirische Forschungsmethodik und erziehungswissenschaftliche Inhalte praxisnah zu verbinden.</p> <p>Neben der ausdrücklichen Forschungsorientierung bietet der Studiengang die Möglichkeit einer Spezialisierung im Bereich der Forschungsschwerpunkte des Instituts für Erziehungswissenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empirische Berufsbildungs- und Professionsforschung • Empirische Medienbildungsforschung • Empirische Schul- und Hochschulforschung

Modul: M1 - Individuelles Coaching - Homogenisierung [MAempBF-100]

MODUL TITEL: M1 - Individuelles Coaching - Homogenisierung						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	0	jedes Semester	WS 2014/2015	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>In diesem Modul erfolgt eine Einführung in den Studiengang. Zum Zweck der Homogenisierung der Studierenden mit unterschiedlichen Abschlüssen umfasst das Modul ein individuelles Coaching durch eine/n Hochschullehrer/in des Institutes. Im Rahmen dessen werden zunächst in einem Einstiegsgespräch mit Blick auf das Erststudium gegebene Studienvoraussetzungen, u.a. bezogen auf Vor- und Grundlagenwissen, erfasst und ein individueller Plan zur Schaffung möglichst äquivalenter Voraussetzungen aller Studierenden erarbeitet.</p> <p>Die Inhaltsbereiche sind: Bildungs-, Sozialisations- und Lerntheorien, Didaktik, Erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe, Geschichte der Erziehungswissenschaft, Bildungssystem und Bildungspolitik.</p>			<p>Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls M1 haben ihr im zuvor absolvierten Erststudium erworbenes Wissen mit Blick auf zentrale bildungswissenschaftliche Fragestellungen und Themenbereiche erweitert. Mit Abschluss des Moduls haben die Studierenden individuell jeweils Grundlagenwissen erworben, welches andere Studierende in der jeweiligen Kohorte bereits im Bachelorstudium erworben haben. Sie sind in der Lage, die grundlegenden domänenspezifischen Terminologien und Modelle zu definieren und zu interpretieren.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
keine			<p>Das Modul "Individuelles Coaching - Homogenisierung" wird nicht benotet.</p> <p>Studienleistung (unbenotet):</p> <p>- Mündliche Gruppenprüfung.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
M1: Vertrag über individuelle Studienleistungen [MAempBF-100.a]					0	0
M1: mündliche Prüfung [MAempBF-100.b]				30	6	0

Modul: M2 - Einführung in die Empirische Bildungsforschung [MAempBF-200]

MODUL TITEL: M2 - Einführung in die Empirische Bildungsforschung						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	11	7	jedes 2. Semester	WS 2014/2015	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Die Studierenden besuchen im Rahmen dieses Moduls die Einführungsvorlesung <i>Empirische Bildungsforschung</i>, die durch Tutorien ergänzt wird, sowie jeweils ein Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum Datenschutz.</p> <p>Vorlesung "Empirische Bildungsforschung" Die Vorlesung Empirische Bildungsforschung setzt sich aus zwei Teilen zusammen; einer Einführung in die Empirische Bildungsforschung und einer Ringvorlesung, die sich wiederum zusammensetzt aus Vorträgen zu ausgewählten empirischen Bildungsforschungsprojekten.</p> <p>Seminar "Wissenschaftliches Arbeiten" Zur Erarbeitung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Präsentation der Ergebnisse wissenschaftlicher Fragestellungen ist eine fundierte propädeutische Ausbildung unabdingbar. In diesem Seminar werden die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens im Rahmen der empirischen Bildungsforschung vermittelt und eingeübt. Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse mit Blick auf das Recherchieren von Literatur und Daten. Darauf aufbauend werden Strategien zur Identifikation und Eingrenzung einer empirischen Fragestellung bzw. eines Themas sowie Methoden des wissenschaftlichen Schreibens und der Argumentationsführung (inkl. dem Umgang mit Quellen) erprobt. Im Anschluss werden die sprachlichen sowie medialen Mittel der Ergebnispräsentation in Form von Vorträgen und Posterpräsentationen eingeübt werden.</p> <p>Seminar "Datenschutz" Im Rahmen der empirischen Bildungsforschung werden umfangreich Daten erhoben. Das Seminar dient zum einen der Sensibilisierung für die Problematik im Umgang mit personenbezogenen Daten und zur Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse. Den Einstieg bildet die Einführung in die geltenden Datenschutzbestimmungen des Landes und des Bundes. Hierauf aufbauend werden die datenschutzrechtlichen Grundsätze zur Zweckbindung, Transparenz, Datensparsamkeit und Kopplungsverbot erarbeitet. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Frage nach dem rechtssicheren Umgangs bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten im Rahmen empirischer Bildungsprojekte.</p>			<p>Die Absolventen des Moduls M2 haben ihre instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen erweitert, die der Praxis empirischen Bildungsforschung zu Grunde liegen. Die Studierenden verfügen über Kompetenzen, eigenes Wissen in neue Situationen zu übertragen, es adäquat zu ergänzen und hinsichtlich bildungswissenschaftlicher Fragestellungen nutzbar zu machen. Dabei beachten sie wissenschaftliche Standards und die Richtlinien des Datenschutzes. Die Studierenden können über gewonnene Erkenntnisse in verschiedenen Formen (mündlich und schriftlich) berichten.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
Keine Die Seminare sind anwesenheitspflichtig im Sinne von § 5a			Die Modulnote ist gleich der Note des Portfolios.			

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN			
Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
M2: Vorlesung "Empirische Bildungsforschung" [MAempBF-200.a]		0	3
M2: Seminar "Wissenschaftliches Arbeiten" [MAempBF-200.b]		0	2
M2: Seminar "Datenschutz" [MAempBF-200.c]		0	2
M2: Portfolio [MAempBF-200.d]		11	0

Modul: M3 - Quantitative Verfahren der Empirischen Bildungsforschung [MAempBF-300]

MODUL TITEL: M3 - Quantitative Verfahren der Empirischen Bildungsforschung						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	12	8	jedes 2. Semester	WS 2014/2015	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Die Studierenden besuchen im Rahmen dieses Moduls ein Seminar, welches die Voraussetzung für eine aufbauende Übung und eine Forschungswerkstatt ist. In diesen Veranstaltungen werden Anspruch, Herkunft und Gegenstand und verschiedene Ansätze der quantitativen Bildungsforschung diskutiert und reflektiert. Die Entwicklung von Forschungsfragen, die Frage von Datenqualität und die sich daraus ergebenden Implikationen, Erhebungs- und Analyseverfahren der quantitativen Bildungsforschung werden erarbeitet. Im Mittelpunkt steht die eigenständige und werkstattbasierte Aufarbeitung und Auswertung realer Datensätze. Bei der Auswertung kommen unterschiedliche Softwarepakete zum Einsatz (z.B. SPSS, Dedoose, Mplus). Dabei wird auch der Frage nachgegangen, wie qualitative Daten quantitativen Analysen zugänglich gemacht werden können.</p> <p>Seminar "Quantitative Verfahren" In diesem Seminar werden aufbauend auf dem Vorwissen der Studierenden die Grundlagen der quantitativen Bildungsforschung ausgebaut und vertieft. Im Mittelpunkt stehen dabei die Entwicklung von Forschungsfragen, die gezielte Auswahl und Entwicklung von Instrumenten der empirischen Bildungsforschung, die kritische Auseinandersetzung mit Fragen der Datenqualität und der Auseinandersetzung mit und Analyse von realen Datensätzen. Es kommen dabei sowohl parametrische als auch non-parametrische Verfahren zum Einsatz. Diese Analysen werden auf der Grundlage realer Datensätze mit den entsprechenden Analysesoftwarepaketen durchgeführt.</p> <p>Übung "Quantitative Verfahren der Datenauswertung, Interpretation und Präsentation" Im Rahmen dieser Übung findet aufbauend auf den Erkenntnissen aus dem Seminar eine Auseinandersetzung mit weiterführenden statistischen Verfahren statt (z.B. Multivariate Varianzanalysen, Multiple Regressionsanalysen, Pfad- und Strukturgleichungsmodelle, Mehrebenenanalysen). Diese Analysen werden auf der Grundlage realer Datensätze mit den entsprechenden Analysesoftwarepaketen durchgeführt. Darüber hinaus wird der Frage nachgegangen, wie die Ergebnisse präsentiert werden können.</p> <p>Forschungswerkstatt "Quantitative Bildungsforschung" Im Rahmen der Forschungswerkstatt bekommen die Studierenden ein Materialpaket (konkreter Datensatz aus einer Studie, Fragebogen zum Datensatz, der Studie zu Grunde gelegte Literatur) zur Verfügung gestellt. Die Studierenden setzen sich vor dem Hintergrund des im Seminar und der Übung erworbenen Wissens in Kleingruppen mit diesem Datensatz auseinander und kommen selbstständig zu Erkenntnissen, die sich aus dem Datensatz ergeben.</p>			<p>Die Absolventen des Moduls M3 haben ihre instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen sowie ihr Wissen zu quantitativen Methoden der empirischen Bildungsforschung vertieft. Durch die Auseinandersetzung und praktische Anwendung der quantitativen Analyseverfahren und Forschungsmethoden vertiefen die Studierenden nicht nur ihr Wissen über die Generierung und Bearbeitung von Forschungsfragen, sondern lernen in der Forschungswerkstatt auch, dieses Wissen auf neue Anwendungsfälle zu transferieren und in der Diskussion mit ihren Mitstudierenden Vorschläge für ein inhaltlich wie methodisch geeignetes Vorgehen zu konzipieren und durchzuführen.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Voraussetzung für den Besuch der Übung und der Forschungswerkstatt ist der Besuch des Seminars Das Seminar, die Übung und die Forschungswerkstatt sind anwesenheitspflichtig im Sinne von § 5a</p>			<p>Die Modulnote ist gleich der Note des Portfolios.</p>			

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN			
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	CP	SWS
M3: Seminar "Quantitative Verfahren der Datenerhebung" [MAempBF-300.a]		0	2
M3: Übung "Quantitative Verfahren der Datenauswertung, Interpretation und Präsentation incl. Analysesoftware" [MAempBF-300.b]		0	4
M3: Forschungswerkstatt "Quantitative Bildungsforschung" [MAempBF-300.c]		0	2
M3: Portfolio [MAempBF-300.d]		12	0

Modul: M4 - Qualitative Verfahren der Empirischen Bildungsforschung [MAempBF-400]

MODUL TITEL: M4 - Qualitative Verfahren der Empirischen Bildungsforschung						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	12	8	jedes 2. Semester	WS 2014/2015	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Die Studierenden besuchen im Rahmen dieses Moduls ein Seminar, welches die Voraussetzung für eine aufbauende Übung und eine Forschungswerkstatt ist.</p> <p>Seminar "Qualitative Verfahren der Datenerhebung" In diesem Seminar werden aufbauend auf dem vorhandenen Wissen der Studierenden die Grundlagen der qualitativen Bildungsforschung ausgebaut und erweitert. Im Mittelpunkt stehen dabei die Theorien und Methoden qualitativer Forschung, die Entwicklung von Forschungsfragen, Verfahren der Erhebung, Aufbereitung und Auswertung von Daten sowie Gütekriterien qualitativer Forschung.</p> <p>Übung "Qualitative Verfahren der Datenauswertung, Interpretation und Präsentation" Im Rahmen dieser Übung findet aufbauend auf den Erkenntnissen aus dem Seminar eine Auseinandersetzung mit spezifischen Verfahren der Datenerhebung und -auswertung statt. Im Mittelpunkt stehen die selbständige Erhebung von Interview-, Bild- oder Videomaterial sowie die Auswertung der gewonnenen Daten. Die Analysen werden auf der Grundlage realer Datensätze mit den entsprechenden Analysesoftwarepaketen durchgeführt.</p> <p>Forschungswerkstatt "Qualitative Bildungsforschung" Im Rahmen der Forschungswerkstatt erhalten die Studierenden ein Materialpaket (konkreter Datensatz aus einer Studie, wie beispielsweise Interviewtranskripte, Design und der Studie zu Grunde gelegte Literatur). Die Studierenden setzen sich vor dem Hintergrund des im Seminar und der Übung erworbenen Wissens im Plenum sowie in Kleingruppen mit diesem Datensatz auseinander und kommen selbstständig zu Erkenntnissen, die sich aus dem Datensatz ergeben.</p>			<p>Die Absolventen des Moduls M4 haben ihre instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen sowie ihr Wissen zu qualitativen Methoden der empirischen Bildungsforschung vertieft. Durch die Auseinandersetzung und praktische Anwendung der qualitativen Analyseverfahren und Forschungsmethoden vertiefen die Studierenden nicht nur ihr Wissen über die Generierung und Bearbeitung von Forschungsfragen, sondern lernen in der Forschungswerkstatt auch, dieses Wissen auf neue Anwendungsfälle zu transferieren und in der Diskussion mit ihren Mitstudierenden Vorschläge für ein inhaltlich wie methodisch geeignetes Vorgehen zu konzipieren und durchzuführen.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Voraussetzung für den Besuch der Übung und der Forschungswerkstatt ist der Besuch des Seminars Das Seminar, die Übung und die Forschungswerkstatt sind anwesenheitspflichtig im Sinne von § 5a</p>			<p>Die Modulnote ist gleich der Note des Portfolios.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
M4: Seminar "Qualitative Verfahren der Datenerhebung" [MAempBF-400.a]					0	2
M4: Übung "Qualitative Verfahren der Datenauswertung, Interpretation und Präsentation incl. Analysesoftware" [MAempBF-400.b]					0	4
M4: Forschungswerkstatt "Qualitative Bildungsforschung" [MAempBF-400.c]					0	2
M4: Portfolio [MAempBF-400.d]					12	0

Modul: M5.1 - Bereiche der Empirischen Bildungsforschung - Berufsbildungs- und Professionsforschung [MAempBF-510]

MODUL TITEL: M5.1 - Bereiche der Empirischen Bildungsforschung - Berufsbildungs- und Professionsforschung						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2	2	8	4	jedes 2. Semester	SS 2015	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Modulbereich 5 besteht aus drei Modulen, aus welchen die Studierenden zwei auswählen. Die Module bestehen jeweils aus einem Seminar und einer Übung.</p> <p>Modul 5.1 hat den Schwerpunkt Berufsbildungs- und Professionsforschung</p> <p>Seminar "Berufsbildungs- und Professionsforschungs" In diesem Seminar werden die Grundlagen für eine forschungsorientierte Auseinandersetzung mit der empirischen Berufsbildungsforschung gelegt. Dabei setzt sich der/die Studierende mit den folgenden Themenbereichen auseinander:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhaltliche, historisch-systematische und methodische Grundlagen von Bildungstheorien • Aktuelle Beiträge zur Berufs- und Professionsforschung und deren Relevanz für Berufsbildungs- und Professions-theorie • Theoretische Grundlagen beruflicher Sozialisation <p>Übung "Berufsbildungs- und Professionsforschung" In dieser Übung werden die im Seminar erworbenen Wissensbereiche und Kompetenzen vertieft und systematisch ausgebaut. Im Mittelpunkt stehen die Themenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Problemstellungen und Methoden der Berufsbildungs- und Professionsforschung • Diskussion ausgewählter Forschungsstudien • Empirische Analysen ausgewählter Datenmaterialien aus den Bereichen Berufs- und Professionsforschung, beruflichen Sozialisationsforschung, Bildungsforschung. 			<p>Die Absolventen des Modulbereichs M5 haben ihr Wissen in zwei Schwerpunkten der empirischen Bildungsforschung vertieft und systemische Kompetenzen entwickelt. Sie verfügen über ein breites und kritisches Verständnis der empirischen Bildungsforschung in diesen Schwerpunkten und sind in der Lage, dieses Wissen in wechselnde Kontexte zu stellen und vor diesem Hintergrund mit der wachsenden Komplexität des Forschungsfeldes umzugehen.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
Das Seminar und die Übung sind anwesenheitspflichtig im Sinne von § 5a			Hausarbeit (15-20 Seiten).			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS			
M5.1: Seminar Schwerpunkt 1 - Berufsbildungs- und Professionsforschung [MAempBF-510.a]		0	2			
M5.1: Übung Schwerpunkt 1 - Berufsbildungs- und Professionsforschung [MAempBF-510.b]		0	2			
M5.1: Hausarbeit Schwerpunkt 1 - Berufsbildungs- und Professionsforschung [MAempBF-510.c]		8	0			

Modul: M5.2 - Bereiche der Empirischen Bildungsforschung - Medien(bildungs)forschung [MAempBF-520]

MODUL TITEL: M5.2 - Bereiche der Empirischen Bildungsforschung - Medien(bildungs)forschung						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2	2	8	4	jedes 2. Semester	SS 2015	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Modulbereich 5 besteht aus drei Modulen, aus welchen die Studierenden zwei auswählen. Die Module bestehen jeweils aus einem Seminar und einer Übung.</p> <p>Modul 5.2 hat den Schwerpunkt empirische Medien(bildungs)forschung.</p> <p>Seminar "Medien(bildungs)forschung" In diesem Seminar werden die Grundlagen für eine forschungsorientierten Auseinandersetzung mit der empirischen Medien(bildungs)forschung gelegt. Dabei setzt sich der Studierende mit den folgenden Themenbereichen auseinander:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe der Medienpädagogik/ Medienbildung • Grundbegriffe der Mediendidaktik • Theoretische Grundlagen zur Beschreibung einer mediatisierten Gesellschaft Exemplarisch an zentralen Theorien • Medien und Gesellschaft: Empirische Befunde zum Medienumgang Unter Einbeziehung von Gender, sozialer Ungleichheit, Habitus • Medien als Sozialisationsinstanzen • Grundfragen des Lernens in einer mediatisierten Gesellschaft • Formelle und informelle Lernprozesse mit Medien: Theorien und Befunde • Spezifische Perspektiven und zentrale Befunde medienpädagogischer Forschung Dabei auch: Medienwirkung • Medienbildung als Technikbildung <p>Übung "Medien(bildungs)forschung" In dieser Übung werden die im Seminar erworbenen Wissensbereiche und Kompetenzen vertieft und systematisch ausgebaut. Im Mittelpunkt stehen die Themenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medienpädagogische Forschungsfelder • Spezifische Methoden und Problemfelder medienpädagogischer Forschung • Beobachtung, Analyse und Evaluation von institutionellen, mediengestützten Lernprozessen • Beobachtung und Analyse von medieninduzierten Prozessen informellen Lernens • Medieneinsatz in medienpädagogischen Forschungskontexten • Medien-Produktion als Forschungsmethode 			<p>Die Absolventen des Modulbereichs M5 haben ihr Wissen in zwei Schwerpunkten der empirischen Bildungsforschung vertieft und systemische Kompetenzen entwickelt. Sie verfügen über ein breites und kritisches Verständnis der empirischen Bildungsforschung in diesen Schwerpunkten und sind in der Lage, dieses Wissen in wechselnde Kontexte zu stellen und vor diesem Hintergrund mit der wachsenden Komplexität des Forschungsfeldes umzugehen.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
Das Seminar und die Übung sind anwesenheitspflichtig im Sinne von § 5a			Hausarbeit (15-20 Seiten).			

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN			
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	CP	SWS
M5.2: Seminar Schwerpunkt 2 - Medien(bildungs)forschung [MAempBF-520.a]		0	2
M5.2: Übung Schwerpunkt 2 - Medien(bildungs)forschung [MAempBF-520.b]		0	2
M5.2: Hausarbeit Schwerpunkt 2 - Medien(bildungs)forschung [MAempBF-520.c]		8	0

Modul: M5.3 - Bereiche der Empirischen Bildungsforschung - Schul- und Hochschulforschung [MAempBF-530]

MODUL TITEL: M5.3 - Bereiche der Empirischen Bildungsforschung - Schul- und Hochschulforschung						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2	2	8	4	jedes 2. Semester	SS 2015	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Modulbereich 5 besteht aus drei Modulen, aus welchen die Studierenden zwei auswählen. Die Module bestehen jeweils aus einem Seminar und einer Übung.</p> <p>Modul 5.3 hat den Schwerpunkt empirische Schul- und Hochschulforschung.</p> <p>Seminar "Schul- und Hochschulforschung" In diesem Seminar werden die Grundlagen für eine forschungsorientierten Auseinandersetzung mit der empirischen Schul- und Hochschulforschung gelegt. Dabei setzt sich der Studierende mit den folgenden Themenbereichen auseinander:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansätze und Fragestellungen der Schul- und Hochschulforschung • Aktuelle Beiträge zur Theorie der Schul- und zur Hochschulforschung • Konzepte der Schul- und Hochschulforschung und ihre methodischen Implikationen <p>Übung "Schul- und Hochschulforschung" In dieser Übung werden die im Seminar erworbenen Wissensbereiche und Kompetenzen vertieft und systematisch ausgebaut. Im Mittelpunkt stehen die Themenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Problemstellungen und Methoden der Schul- und Hochschulforschung • Ausgewählte zentrale Forschungsergebnisse • Weiterführende empirische Analysen ausgewählter Datenmaterialien aus den Bereichen der Schul- und Hochschulforschung 			<p>Die Absolventen des Modulbereichs M5 haben ihr Wissen in zwei Schwerpunkten der empirischen Bildungsforschung vertieft und systemische Kompetenzen entwickelt. Sie verfügen über ein breites und kritisches Verständnis der empirischen Bildungsforschung in diesen Schwerpunkten und sind in der Lage, dieses Wissen in wechselnde Kontexte zu stellen und vor diesem Hintergrund mit der wachsenden Komplexität des Forschungsfeldes umzugehen.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
Das Seminar und die Übung sind anwesenheitspflichtig im Sinne von § 5a			Hausarbeit (15-20 Seiten)			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS			
M5.3: Seminar Schwerpunkt 3 - Schul- und Hochschulforschung [MAempBF-530.a]		0	2			
M5.3: Übung Schwerpunkt 3 - Schul- und Hochschulforschung [MAempBF-530.b]		0	2			
M5.3: Hausarbeit Schwerpunkt 3 - Schul- und Hochschulforschung [MAempBF-530.c]		8	0			

Modul: M6.1 - Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul - Philosophie und Ethik [MAempBF-610]

MODUL TITEL: M6.1 - Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul - Philosophie und Ethik						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	4	jedes Semester	WS 2014/2015	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Das Modul 6 besteht aus verschiedenen Wahlpflichtmodulen, aus denen sich die Studierenden eins auswählen.</p> <p>Inhalt von Modul 6.1: Einführung in die philosophische Ethik (Geschichte, Systematik, Grundbegriffe); Kritisches Reflektieren von Entscheidungen und Begründungen; Überblick über klassische und zeitgenössische Positionen der Politischen Philosophie (Staats , Rechtsphilosophie) und der Sozialphilosophie; exemplarische Erarbeitung kritischer Reflexion auf gesellschaftliche Ordnungen/Ordnungsprinzipien</p>			<p>Die Absolventen des Moduls M6 erhalten einen Einblick in andere Forschungsbereiche und wissenschaftliche Fragestellungen. Sie lernen dort die Terminologien und erhalten einen Einblick in unterschiedliche Lehrmeinungen dieses Forschungsgebietes. Die Studierenden erweitern damit ihr Wissen über die Grenzen der empirischen Bildungsforschung hinaus.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
keine			Klausur (90-120 Minuten) in einer der beiden Vorlesungen. Dauer wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS			
M6.1 - Vorlesung "Ethik" [MAempBF-610.a]		0	2			
M6.1 - Vorlesung "Politische Philosophie, Rechts- und Sozialphilosophie" [MAempBF-610.b]		0	2			
M6.1 - Klausur „Ethik“ [MAempBF-610.c]		6	0			
M6.1 – Klausur „Politische Philosophie, Recht- und Sozialphilosophie“ [MAempBF-610.d]		6	0			

Modul: M6.2 - Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul - Anglistische Sprachwissenschaft [MAempBF-620]

MODUL TITEL: M6.2 - Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul - Anglistische Sprachwissenschaft						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	4	jedes Semester	WS 2014/2015	englisch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Das Modul 6 besteht aus verschiedenen Wahlpflichtmodulen, aus denen sich die Studierenden eins auswählen.</p> <p>Inhalt von Modul 6.2: In den beiden Vorlesungen Grundkurs A und Grundkurs B werden die Studierenden mit linguistischen Grundbegriffen vertraut gemacht, und sie lernen einige in der anglistischen Linguistik gängigen Methoden der Analyse und Auswertung von Sprachdaten kennen. Sie bekommen einen Überblick über die wichtigsten Strukturmerkmale verschiedener Standardvarietäten der englischen Gegenwartssprache, über die Entwicklungen, die zur Ausbildung des heutigen Zustands geführt haben und über die wichtigsten interdisziplinären und anwendungsorientierten Bezüge der Sprachwissenschaft.</p>			<p>Die Absolventen des Moduls M6 erhalten einen Einblick in andere Forschungsbereiche und wissenschaftliche Fragestellungen. Sie lernen dort die Terminologien und erhalten einen Einblick in unterschiedliche Lehrmeinungen dieses Forschungsgebietes. Die Studierenden erweitern damit ihr Wissen über die Grenzen der empirischen Bildungsforschung hinaus.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
Vorlesung Grundkurs A ist Voraussetzung für Vorlesung Grundkurs B.			Klausur (90-120 Minuten) in Anschluss an Vorlesung Grundkurs B. Dauer wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
M6.2 - Vorlesung Grundkurs A [MAempBF-620.a]					0	2
M6.2 - Vorlesung Grundkurs B [MAempBF-620.b]					0	2
M6.2 - Klausur über den Stoff von Grundkurs A und B [MAempBF-620.c]				90 -120	6	0

Modul: M6.3 - Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul - Recht [MAempBF-630]

MODUL TITEL: M6.3 - Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul - Recht						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	4	jedes Semester	WS 2014/2015	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Das Modul 6 besteht aus verschiedenen Wahlpflichtmodulen, aus denen sich die Studierenden eins auswählen.</p> <p>Inhalt von Modul 6.3 In Modul 6.3 werden die Studierenden mit rechtlichen Grundlagen vertraut gemacht, die einer möglichen späteren Tätigkeit in Bildungsmanagement und Personalwesen zu Grunde liegen würden. Dabei nimmt die Vorlesung neben deutschem und europäischem Berufsbildungsrecht, vorherrschendes Privat- und Handelsrecht, Arbeitsrecht, Urheber- und Patentrecht in den Blick. Das Seminar fokussiert hierauf aufbauend auf rechtliche Rahmenbedingungen von Aus- und Weiterbildung und Rechtsfragen im personalwirtschaftlichen Zusammenhang, wie bspw. Kündigungsrecht oder Personalbeurteilung.</p>			<p>Die Absolventen des Moduls M6 erhalten einen Einblick in andere Forschungsbereiche und wissenschaftliche Fragestellungen. Sie lernen dort die Terminologien und erhalten einen Einblick in unterschiedliche Lehrmeinungen dieses Forschungsgebietes. Die Studierenden erweitern damit ihr Wissen über die Grenzen der empirischen Bildungsforschung hinaus.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
keine			Klausur (90-120 Minuten). Dauer wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
M6.3 - Vorlesung "Rechtsgrundlagen von Bildungsmanagement und Personalverwaltung" [MAempBF-630.a]					0	2
M6.3 - Seminar "Probleme des Arbeits- und Bildungsrechts in berufs- und wirtschaftspädagogischen Kontext" [MAempBF-630.b]					0	2
M6.3 - Klausur zur Vorlesung "Rechtsgrundlagen von Bildungsmanagement und Personalverwaltung" [MAempBF-630.c]				90- 120	6	0

Modul: M6.4 - Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul - Sprach- und Kommunikationswissenschaft [MAempBF-640]

MODUL TITEL: M6.4 - Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul - Sprach- und Kommunikationswissenschaft						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	4	jedes Semester	WS 2014/2015	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Das Modul 6 besteht aus verschiedenen Wahlpflichtmodulen, aus denen sich die Studierenden eins auswählen.</p> <p>Inhalt von Modul 6.4: Im interdisziplinären Wahlpflichtmodul Sprach- und Kommunikationswissenschaft werden in der Vorlesung 'Sprach- und Medientheorie' Besonderheiten verschiedener medialer Erscheinungsformen von Sprache thematisiert, methodische Zugänge und sprachwissenschaftliche Ansätze zur Produktion und Rezeption von Texten erläutert. Die Vorlesung 'Unternehmenskommunikation' vertieft dieses Vorwissen durch die Fokussierung auf domänenspezifisches sprachliches Handeln in beruflichen Kontexten.</p>			<p>Die Absolventen des Moduls M6 erhalten einen Einblick in andere Forschungsbereiche und wissenschaftliche Fragestellungen. Sie lernen dort die Terminologien und erhalten einen Einblick in unterschiedliche Lehrmeinungen dieses Forschungsgebietes. Die Studierenden erweitern damit ihr Wissen über die Grenzen der empirischen Bildungsforschung hinaus.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
keine			Klausur (90-120 Minuten). Dauer wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
M6.4 - Vorlesung "Sprach- & Medientheorie" [MAempBF-640.a]					0	2
M6.4 - Vorlesung "Unternehmenskommunikation" [MAempBF-640.b]					0	2
M6.4 - Klausur zur VL Sprach- und Medientheorie [MAempBF-640.c]				90 - 120	6	0

Modul: M6.5 - Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul - Arbeitswissenschaft [MAempBF-650]

MODUL TITEL: M6.5 - Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul - Arbeitswissenschaft						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	4	jedes Semester	WS 2014/2015	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Das Modul 6 besteht aus verschiedenen Wahlpflichtmodulen aus denen sich die Studierenden eins auswählen.</p> <p>Inhalt von Modul 6.5: Die Lerninhalte von Modul 6.5 sollen Studierenden einen Einblick in die Gestaltung von Arbeit in Unternehmen der Zukunft geben. Die Einführungsvorlesung dient der Heranführung an Problem- und Lösungsschwerpunkte der Arbeitswissenschaft und dem Erlernen der Grundlagen gelungener Arbeitsprozessmodellierung. Die Vorlesung "Qualitäts- und Projektmanagement" trägt den aktuellen Herausforderungen durch die notwendige strategische Ausrichtung von Unternehmen besonders durch integrative Betrachtung der Produktionstechnik Rechnung.</p>			<p>Die Absolventen des Moduls M6 erhalten einen Einblick in andere Forschungsbereiche und wissenschaftliche Fragestellungen. Sie lernen dort die Terminologien und erhalten einen Einblick in unterschiedliche Lehrmeinungen dieses Forschungsgebietes. Die Studierenden erweitern damit ihr Wissen über die Grenzen der empirischen Bildungsforschung hinaus.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
keine			Klausur (90-120 Minuten) in einer der beiden Vorlesungen. Dauer wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
M6.5 - Vorlesung "Einführung in die Arbeitswissenschaft" [MAempBF-650.a]					0	2
M6.5 - Vorlesung "Qualitäts- und Projektmanagement" [MAempBF-650.b]					0	2
M6.5 – Klausur „Einführung in die Arbeitswissenschaft“ [MAempBF-650.c]				90 - 120	6	0
M 6.5 – Klausur“Qualitäts- und Projektmanagement“ [MAempBF-650.d]				90 - 120	6	0

Modul: M7 - Forschungsprojekt [MAempBF-700]

MODUL TITEL: M7 - Forschungsprojekt						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	1	15	2	jedes Semester	WS 2015/2016	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Vor dem Hintergrund eines individuellen Lernvertrages arbeiten die Studierenden an einem Forschungsprojekt mit. Begleitet wird dieses durch ein Seminar, das sich aus einem einführenden Block und begleitenden Veranstaltungen zusammensetzt.</p> <p>Projektseminar Das Seminar setzt sich aus zwei Teilen zusammen - einem Block am Anfang des Semesters und einem begleitenden Seminarteil. Im Mittelpunkt des einführenden Blockseminars werden zum einen das Schreiben von Forschungsanträgen, die zugeschnittene Entwicklung von Forschungsdesigns sowie einschlägige Institutionen der Forschungsförderung und deren spezielle Anforderungen an die Antragstellung. Im begleitenden Teil der Veranstaltung werden konkrete Probleme, die sich im Rahmen der konkreten Projektarbeit ergeben, diskutiert.</p> <p>Individueller Lernvertrag Die von der/dem Studierenden zu bearbeitende Forschungsprojekt ist entsprechend der in Modulbereich 5 gewählten Schwerpunkte der empirischen Bildungsforschung zu belegen. Die Zuordnung zu einem konkreten, vom entsprechenden Lehrstuhl verantworteten Projekt erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Studierenden und dem/der Lehrstuhlvertreter/in. Mit ihm/ihr ist auch die im Rahmen der Projektarbeit zu erbringende Leistung zu vereinbaren. Die vereinbarte Projektmitarbeit muss einen eigenständigen Forschungsanteil beinhalten, dessen Ergebnisse der Studierende im Rahmen eines Forschungsberichtes und eines Kolloquium vorstellt. Das Projekt kann nach Maßgabe und Rücksprache mit dem für das Schwerpunktthema Verantwortlichen auch an einer Partnerinstitution absolviert werden.</p>			<p>Die Absolventen erwerben in Moduls M7 sowohl instrumentelle als auch systemische und kommunikative Kompetenzen durch die Arbeit in der komplexen Umwelt eines konkreten Forschungsprojektes. Sie setzen sich im Rahmen einer Forschergruppe mit einem spezifischen Forschungsprojekt auseinander und arbeiten selbstständig unter Betreuung eines Mentors in der Forschergruppe an einem abgrenzbaren Teilprojekt. Die Studierenden übernehmen damit Forschungsverantwortung und müssen dabei mit der Komplexität eines Forschungsprojektes umgehen. Darüber hinaus müssen sie im Rahmen eines Kolloquiums und des Forschungsberichtes ihre Ergebnisse vor Fachvertretern vertreten.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
M2 und/oder M3 entsprechend der methodischen Ausrichtung im Projekt müssen abgeschlossen sein.			Hausarbeit in Form eines Projektberichtes (70%) Kolloquium (30%)			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS			
M7: Projektseminar [MAempBF-700.a]		0	2			
M7: Vertrag über individuelle Studienleistung [MAempBF-700.b]		0	0			
M7: Projektbericht [MAempBF-700.c]		0	0			
M7: Kolloquium [MAempBF-700.d]		15	0			

Modul: M8 - Forschungspraktikum [MAempBF-800]

MODUL TITEL: M8 - Forschungspraktikum						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	1	14	0	jedes Semester	SS 2015	deutsch; abhängig von der Forschungseinrichtung ggf. anderssprachig
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Die Studierenden erhalten in einem achtwöchigen Forschungspraktikum einen Einblick in eine Forschungsinstitution. Sie werden in laufende Forschung eingebunden und können ihr im Studium erworbenes Wissen im Berufsfeld anwenden.</p> <p>Das Praktikum soll den Studierenden zusätzlich eine Orientierung für die eigene berufliche Planung sowie weitere Gestaltung des Studiums liefern. Die Auswahl der Institution, in der das Praktikum absolviert wird, erfolgt in Absprache mit den Modulbeauftragten. Die Studierenden verfassen nach Abschluss des Praktikums einen Praktikumsbericht.</p>			<p>Die Absolventen des Moduls M8 haben ihre Kompetenzen umfassend erweitert. Neben einer Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung im Rahmen der Auseinandersetzung mit aktuell in der ausgewählten Forschungseinrichtung bearbeiteten Fragestellungen, erwerben die Studierenden instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen. Die Studierenden übertragen im Rahmen ihrer praktischen Tätigkeit im Studium erworbenes Wissen auf in der Forschungseinrichtung aktuell relevanten Fragestellungen, erweitern dieses Wissen anwendungsorientiert und finden sich in die Forschungsprojekten zugrunde liegenden Strukturen der Zusammen- und Teamarbeit ein.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
M1, M2, M3 empfohlen			Das Modul "Forschungspraktikum" wird nicht benotet. Praktikumsbericht (15-20 Seiten).			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
M8: Forschungspraktikum [MAempBF-800.a]					0	0
M8: Praktikumsbericht [MAempBF-800.b]					14	0

Modul: M9 - Masterarbeit [MAempBF-900]

MODUL TITEL: M9 - Masterarbeit						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
4	1	28	0	jedes Semester	WS 2015/2016	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Die Masterarbeit ist eine nach wissenschaftlichen Kriterien eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die/der Studierende über vertiefte Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.			Im Rahmen der Masterarbeit in Modul M9 erwerben die Studierenden neben einer Wissensvertiefung weitergehende instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen. Die Er- und Bearbeitung einer für die Studierenden neuen Frage- bzw. Themenstellung erfolgt zielgerichtet, systematisch und methodisch einwandfrei sowie sicher im Rückgriff auf im Studium erworbene Kompetenzen. Die Studierenden sind so in der Lage, die gegebene Fragestellung autonom zu bearbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse klar und auf wissenschaftlichem Niveau zu kommunizieren.			
Voraussetzungen			Benotung			
Mindestens 60 CP			Masterarbeit im Umfang von max. 80 Seiten (200.000 Zeichen).			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
M9: Masterarbeit [MAempBF-900.a]					28	0

Anlage 2: Studienverlaufsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Individuelles Coaching (6CP) Lernvertrag			
Einführung in die empirische Bildungsforschung (11CP) V Empirische Bildungsforschung S Wissenschaftliches Arbeiten S Datenschutz			
Quantitative Verfahren der Empirischen Bildungsforschung (12CP) S Quantitative Verfahren der Datenerhebung Ü Quantitative Verfahren der Datenerhebung FW Quantitative Verfahren			
Qualitative Verfahren der Empirischen Bildungsforschung (12CP) S Qualitative Verfahren der Datenerhebung Ü Qualitative Verfahren der Datenerhebung FW Qualitative Verfahren			
	Wahlpflichtmodul: 2 aus 3 Bereichen der empirischen Bildungsforschung (16CP) je S Empirische Bildungsforschung mit dem Schwerpunkt... Ü Empirische Bildungsforschung mit dem Schwerpunkt...		
Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul (Philosophie & Ethik, Anglistische Sprachwissenschaft, Recht, Sprach- & Kommunikationswissenschaft, Arbeitswissenschaft) (6CP) 2 Vorlesungen			
	Forschungsprojekt (15CP) S Projektseminar Lernvertrag		
	Forschungspraktikum (besonders effektiv in Verbindung mit Masterarbeit) (14CP)		Masterarbeit (28CP)